

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

27 (2.2.1875)

Beilage zu Nr. 27 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 2. Februar 1875.

Deutschland.

— Berlin, 29. Jan. Sitzung des deutschen Reichstags.

Präsident v. Jordan bed eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr. Am Tische des Bundesrats: Staatsminister Dr. Delbrück, Generalmajor Fries, Geh. Rath Starke u. A.

I. Tagesordnung: I. Zweite Beratung des von dem Abg. Stenglein vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung auf Grund des Verfalls der X. Kommission.

Der von der Kommission beantragte Gesetzentwurf lautet in seinem § 1: „Die Bestimmung des Art. 207 a des B.G.Buchs lautet: „Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienanteile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert, noch erhöht werden“, findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Kapital, Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit 50 theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch 50 theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.“

Abg. Dr. Bants hält das ganze Gesetz für unnötig, Rechnungs-schwierigkeiten würden die Aktiengesellschaften selbst beseitigen. Wenn man jede Differenz sofort durch Reichsgesetze erledigen wollte, so läme man aus der Gesetzgebung gar nicht mehr heraus. Er bittet deshalb um Ablehnung des Gesetzentwurfs.

§ 1 wird hierauf nach den Beschlüssen der Kommission angenommen; desgleichen ohne Debatte § 2, welcher bestimmt, daß eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes nur statthaft ist, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Jan. 1877 beschloffen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

II. Dritte Beratung des von dem Abg. Dr. Buhl vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus-Krankheit. Der Gesetzentwurf wird angenommen.

III. Beratung des Antrags des Abg. Dr. Zellkamp wegen Vorlegung des Entwurfs eines Gefängnisgesetzes betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängniswesens in Verbindung mit dem 15. Bericht der Petitionskommission. Der Antrag geht dahin: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Art. 4 der Reichsverfassung den Entwurf eines Gefängnisgesetzes betreffend die Strafvollstreckung und die Reform des Gefängniswesens dem Reichstage baldmöglichst vorlegen zu lassen.

Die Petition geht von dem Abg. Most aus, welcher sich gegenwärtig in dem Gefängnis am Pfäferssee bei Berlin zur Verbüßung einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten befindet und welcher in derselben beantragt: 1) auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise möglichst bald geregelt werde, hinzuwirken; 2) den Reichskanzler zu veranlassen, bei der preussischen Regierung geeignete Schritte zu thun, daß er (Petent) eine solche Behandlung erhalte, wie sie politischen Gefangenen gebühre.

Die Petitionskommission stellt den Antrag, die Petition des Abg. Most dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängniswesen in einer Weise geordnet wird, daß dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnisstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 16 desselben sichergestellt wird; den Reichskanzler ferner zu ersuchen, bei der preussischen Regierung dahin zu wirken, daß die §§ 23 der Instruktion vom 24. Oktober 1837 und 37 der Hausordnung für das Strafgefängnis bei Berlin als mit dem § 16 des Strafgesetzbuchs in Widerspruch stehend, beseitigt werden.

Der Antrag Zellkamp wird nach kurzer Debatte, in welcher der Abg. Dr. Schwarz, Dr. Eberty und Dr. Lasker denselben empfehlen, angenommen.

Zur Petition nimmt das Wort, nachdem der Referent Abg. Tenner den Antrag der Kommission empföhlen, Abg. Liebknecht, um zunächst Mitteilung von einem Schreiben des Abg. Most, in welchem derselbe die Behandlungswiese im Gefängnis am Pfäferssee eingehend schildert, zu machen. Redner führt sodann zahlreiche Beispiele an, aus welchen er den Nachweis zu führen sucht, daß die Vollstreckung des Strafverfahrens gegen seine Parteigenossen überall dieselbe sei, daß die Gefängnisstrafen ohne gesetzliche Grundlage der Willkür der Gefängnisbeamten Thür und Thor öffnen, so daß stellenweise die Gefängnisse den Gefangenen zu einer Hölle gemacht werden. Andererseits steht thatsächlich fest, daß gemeine Verbrecher fast überall viel humaner behandelt werden, als gefangene Social-Demokraten, die nichts weiter gethan hätten, als ihre Uebergangung vertreten. Wenn er sonach als Vertreter seiner verfolgten Partei das Wort genommen habe, so sei das eigentlich eine oratio pro domo, denn die Gefängnisse seien bereits zur Wohnstätte der Social-Demokraten geworden. Aber deshalb glauben die letzteren auch nicht mehr an die Unabhängigkeit der Richter. Diese seien, von ihm in diesem Hause schon früher aufgestellte Behauptung habe allerdings von verschiedenen Seiten Widerspruch erfahren; daß die Unabhängigkeit des Richterstandes indes auch von anderer Seite schon angezweifelt worden, dafür wolle er einige Beispiele aus der Mitte des Hauses anführen. Redner beabsichtigt, eine Stelle aus einer Rede des Präsl. v. Jordanbed, welche derselbe während der Konfliktzeit im preussischen Abgeordnetenhaus gehalten und in welcher sich derselbe über den Mangel eines richterlichen Schutzes dem Ministerium gegenüber beklagt, zu verlesen, wird jedoch wiederholt von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht zur Sache gehöre. — Redner glaubt sich in Folge dieser Unterbrechungen berechtigt, an das Haus zu appelliren, daß er wirklich zur Sache spreche (Widerstand) und verläßt dann diesen Gegenstand, indem er weiter auf den Petitionsbericht näher eingeht, dem er dann den Vorwurf macht, daß er aus einem Briefe, den Abg. Most an seine Frau geschrieben, ohne sich über schlechte Behandlung zu beklagen, die Handlungsweise der Gefängnisbeamten zu beschönigen suche. Er hoffe indes, daß die Pe-

tion Most dazu beitragen werde, diesem schimpflichen Zustande endlich ein Ende zu machen.

Abg. Dr. Windthorst empfiehlt ebenfalls den Antrag der Kommission, indem er aus der Petition den Nachweis zu führen sucht, wie notwendig es sei, diese Frage endlich zur Entscheidung zu bringen. Das Zusammenpressen politischer Gefangener mit gemeinen Verbrechern verstoße gegen die Humanität und hoffe er, daß der Reichskanzler seinerseits Alles thun werde, um dergleichen Mißstände zu beseitigen.

Abg. Dr. Lasker ist der Ansicht, daß die von dem Abg. Liebknecht vortragenen Beschwerden, wenn sie begründet seien, die allerschwersten Klagen verdienen, daß zur Aenderung eines solchen Verfahrens aber die Disziplinargewalt ausreichte und es dazu einer Aenderung der Gesetzgebung nicht bedürfe. Der Gefängnisbeamte müsse sich verhalten, als ob er sich einem hilflosen Manne gegenüber befände, dessen Schicksal und nicht dessen Unterdrückung er sein solle. Was nun die Sache selbst anlangt, so gehöre er zu denen, welche meinen, daß in der heutigen Zeit es doppelte Pflicht sei, den gegen das Gesetz sich auflehrenden Willen zu unterdrücken, und daß diese Aufgabe die Staatsgewalt in besonders hohem Maße beschäftigen müsse; aber daß derjenige, der dem Gesetze verfallen, auch zugleich unter dem Gesetze stehe, und daß diejenigen, welche die Gesetze zu vollziehen haben, vor Allem das Gesetz der eigenen Pflicht nicht außer Acht lassen dürfen. In zweiter Linie sehe der Gefangene aber unter dem Schutze der Gesetzgeber, und deshalb freue er sich, daß in der Kommission ohne Unterschied der Parteistellung die Meinung hervorgetreten sei, daß nicht die Willkür, sondern lediglich das Gesetz gegen diejenigen, welche die Gesetze verletzen, in Anwendung zu bringen sei, und deshalb empfehle er den Kommissionsantrag.

Bundeskommisär Geh. Rath Aschenborn: Daß verschiedene Gefängnisreglements beständen, sei richtig, und das Bedürfnis zur Abhilfe werde auch von den verbündeten Regierungen anerkannt; indes könne die einheitliche Regelung des Strafvollzugs nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Was die vorliegende Petition anlangt, so habe der Justizminister eine Untersuchung über die angeführten Thatsachen angeordnet, das Resultat derselben habe indes keine Veranlassung zu einer Remedur gegeben. Der Minister sei der Ansicht, daß der freien Thätigkeit der Verwaltungsbeamten möglichst wenig Spielraum gelassen werden dürfe, doch könne man deren Thätigkeit auch nicht zu weit einschränken. Kommen Inkonvenienzen in der Behandlung der Strafgefangenen vor, so fordere schon der Gerechtigkeits-sinn des Justizministers, das zu thun, was seines Amtes sei. Zum Schluß bemerkt der Kommissär noch, daß der Petent den Inanspruch-nahme nicht eingekerkert habe.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Kommission angenommen.

IV. Petitionen. — Es wird eine Anzahl Petitionen ohne erhebliche Diskussion nach den Anträgen der Petitionskommission erledigt.

V. Fortsetzung der dritten Beratung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

§§ 1-8 werden angenommen.

Zu § 9 liegt ein Antrag der Abgg. v. Schöning u. Gen. vor, den Vergütungssatz für die Naturalverpflegung pro Mann und Tag entgegen den Beschlüssen der zweiten Beratung auf 80 Pfennige festzusetzen, der jedoch zurückgezogen wird.

Die Kommission empfiehlt durch ihren Referenten Abg. Dr. Weigel, für Normalzeiten der Herabsetzung des Verpflegungssatzes auf 80 Pfennige zugestimmen, und hat danach die übrigen Sätze ebenfalls verhältnismäßig reduziert. Sie läßt dagegen bei Steigerung der Marktpreise eine Erhöhung der Vergütung von 5 zu 5 Pfennigen bis zu einer Mark zu und schlägt demgemäß eine Aenderung des § 9 vor. Staatsminister Delbrück erklärt, daß die verbündeten Regierungen diesem Vorschlage zustimmen, während Abg. Lender die Bitte an das Haus richtet, es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu befestigen.

§ 9 wird hierauf nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt; die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte und sodann das ganze Gesetz definitiv angenommen.

Das Haus genehmigt sodann noch in dritter Beratung VI. die Gesetzentwürfe betreffend:

- 1) die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht des Friedenszustandes in Württemberg und Bayern;
- 2) die Erweiterung der Umwälzung von Straßburg;
- 3) die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Jan. Es ist hier — ich weiß nicht von welcher Seite — neuestens sondirt worden, ob Oesterreich die Papstwahl eines oesterreichischen Kardinals zu unterstützen geneigt sein würde. Ich glaube bestimmt zu wissen, daß die Antwort sich entschieden gegen eine oesterreichische Kandidatur ausgesprochen hat. Als nicht verbürgt sage ich hinzu, daß auch Frankreich aus ähnlichem Anlaß die Kandidatur eines französischen Kardinals als nicht wünschenswerth bezeichnet hat.

Ueber die Phylloxera vastatrix.

Vortrag, gehalten von Dr. A. Blauhorn in dem Naturwissenschaftlichen Verein zu Karlsruhe.

III. Gegenmittel. (Schluß.)

Die französische Regierung hat sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um ein Mittel zu erhalten, vermöge dessen es möglich wäre, die inficirten Weinberge von der Phylloxera zu befreien. Die Regierung des Landes, sowie die Kommunalbehörden haben enorme Preise für ein solches Mittel ausgesetzt; dieselben mögen 1/2 bis 1 Million Franken betragen, eine Unmasse von Gelehrten und Praktikern haben sich seit Jahren bemüht, ein derartiges Mittel aufzufinden, und trotz alledem

müssen wir heute sagen: wir besitzen kein Mittel, die Phylloxera zu vertilgen.

Die bisher vorgeschlagenen Mittel lassen sich in 4 Kategorien einteilen: pulverförmige, gasförmige, flüssige und indirekte. Pulverförmige Substanzen sind ausnahmslos ohne Erfolg angewandt worden, da die Phylloxera bis in Tiefen von 8' dringt. Durch Anwendung von Flüssigkeiten wurden größere Erfolge erzielt, namentlich das lange andauernde Ueberschwemmen der Weinberge hat günstige Erfolge ergeben, es ist dies aber ein Mittel, das nur in ebenen Weinbergen angewandt werden kann, somit für unsere Verhältnisse nicht anwendbar. Hr. Faucon in Tarascon hat durch einmonatliches Ueberschwemmen einen Weinberg von etwa 20 Hectaren mitten in einem durch Phylloxera zerföhrten Rebgebände, so weit gebracht, daß er sich erholt hat, ja sogar theilweise sein üppiges Wachsthum zeigt. Durch Anwendung von Steinkohlentheer, Schwefelkohlenstoff, Carbonsäure und Schwefelwasserstoff wurden theilweise auch nicht ungünstige Resultate erzielt, die jedoch nicht von solchem Erfolge gekrönt wurden wie die Ueberschwemmung. Professor Köster, der sich neuerdings mit sehr eingehenden Studien über Phylloxera befaßt, wozu er in Klosterneuburg die beste Gelegenheit hat, sagt über die durch ihn vorgeschlagenen Mittel Folgendes: „Bei der Bekämpfung der Phylloxera kann nur von zweierlei Mitteln, gasförmigen und tropfbarflüssigen die Rede sein. Der in Frankreich vorgeschlagene und mit Erfolg angewandte Schwefelkohlenstoff tödtet zwar die Phylloxera, schadet aber auch dem Weinstock, zudem ist seine Anwendung keine gefahrlose. Ich habe 2 Mittel gewählt, die dem Weinstock nicht schaden, die Phylloxera tödten und dem Boden Substanzen zuführen, die als Nährstoffe der Rebe von Werth sind, Ammoniak und Phosphorwasserstoff. Ammoniak wird durch Bischen von mit Schwefelsaurem Ammoniak gemischtem Kalk, Phosphorwasserstoff durch Mischung von gebranntem Kalk mit kleinen in Wasser vertheilten Phosphorsüßchen erzeugt, beide Prozesse werden in Gruben eingeleitet, die unmittelbar nach der Mischung der Substanzen geschlossen werden.“ Die Resultate, die Köster erhielt, waren keine ungünstigen, doch scheinen seine Mittel auch nicht ausnahmslos günstig zu wirken.

Der günstigste Zeitpunkt zur Anwendung aller dieser Mittel ist (nach Cornu) der Frühling, zu welcher Zeit das Insekt einer Häutung unterliegt, nach der es sich weich und sehr beweglich zeigt. Sie widersteht in diesem Stadium der Ueberschwemmung nur ganz kurze Zeit, vermag eine Temperatur von 50-60° nur wenige Minuten auszuhalten und wird durch den elektrischen Funken sofort getödtet.

Die vierte und vielleicht beste Art der Mittel bilden die indirekten, diese bestehen in der Einleitung aller derjenigen Prozesse, die dazu beitragen, die Pflanze zu kräftigen und widerstandsfähiger zu machen. Köster bringt die große Widerstandsfähigkeit mancher Reben in Zusammenhang mit ihrem intensiveren Wurzelwachsthum.

Wie schon erwähnt wurde, kann die Phylloxera mit Aussicht auf Erfolg nur bekämpft werden, wo sie vereinzelt auftritt; sowie das Uebel weiter vorgeschritten ist, sind alle Bekämpfungsversuche fruchtlos. Wir begrüßen es darum mit großer Freude, daß Dr. Dahl, der vom deutschen Weinbau-Verein beauftragt war, die durch den Trierer Kongreß einstimmig angenommenen, ein Reichsgesetz gegen die Phylloxera betreffenden, Anträge dem Reichskanzler-Amt und Reichstage vorzulegen, so glücklich war, den folgenden Gesetzentwurf im Reichstage durchzubringen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

- 1) Ermittlungen innerhalb des Weinbau-Gebiets der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.
- 2) Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§ 2. Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstück in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zweck entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus befallen sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§ 3. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten werden aus Reichsmitteln bestritten.

Als erste, wichtigste Aufgabe der zu bildenden Phylloxera-Behörde betrachte ich, daß sofort umfassende Erhebungen darüber angestellt werden, wo in den deutschen Weinbergen und Gärten amerikanische Reben stehen, und daß dieselben einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden. Derartige Erhebungen dürften, nach unserer bisherigen Erfahrung, nur dann möglich sein, wenn in jedem Weinbau treibenden Bezirke eine Stelle zur Untersuchung kranker Reben errichtet wird, deren Vorstand über die Phylloxera und die derselben verwandten Krankheiten genau zu informieren wäre. Die Weinbergs-Besitzer müßten verpflichtet werden, den Vorständen dieser Untersuchungsstelle von den in ihren Weinbergen auftretenden Krankheiten Anzeige zu erstatten. Die Vorstände würden auch eger als eine Reichsbehörde in der Lage sein, Standorte amerikanischer Reben zu ermitteln, da ich nach meinen bisherigen Erfahrungen der festen Uebergang bin, daß die meisten Besitzer es aus Furcht vor Vernichtung ihres Weinberges verheimlichen werden, daß sie amerikanische Reben angepflanzt haben.

Vermischte Nachrichten.

1. Saarbrücken-St. Johann, 30. Jan. Die vor etwa 10 Jahren begonnene Kanalisierung der Saar, welche sich bisher nur auf die Strecke von Saarbrücken bis Konselthal erstreckte, wird in allernächster Zeit weiter fortgesetzt werden, und zwar von Konselthal zunächst bis Wehrden. — Die altkatholische Gemeinde an der Saar feiert morgen ihr erstes jährliches Stiftungsfest. Die Festpredigt wird Parter Duren aus Zweibrücken in der Ludwigs-kirche zu Saarbrücken halten; auch treffen verschiedene Deputationen altkatholischer Gemeinden aus der Pfalz und aus Baden zu dem Feste hier ein. Nachmittags findet Generalversammlung, Festaktus und Banquet statt.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 30. Jan. (Börsewoche vom 23.—29. Januar.) Nur die innere Schwäche und Haltlosigkeit der auf sich selbst angewiesenen Spekulation vermag einen Commentar zu der schwankenden und flauen Tendenz der Börse in dieser Woche zu geben.

Im Spekulationsmarkt erwiesen sich die österr. Banknoten diese Woche wieder vorzugsweise als der Barometer der momentanen Börseinstimmung.

tionen von 268 3/4 auf 266 1/2, Gerah und Schlöfen 264 1/2. Lombarden wurden durch die Mehreinnahmen der Bahn von 50,000 fl. günstig beeinflusst.

Berlin, 30. Jan. (Schlussbericht) Weizen per Januar — per April-Mai 184. Roggen per Januar 156. — per April-Mai 148. —. Rüböl per Januar 55. — per April-Mai 55.50. Spiritus per Januar 67. — per April-Mai 58. —. Hafer per Januar —, per April-Mai 172. —.

Wien, 30. Jan. (Schlussbericht) Weizen fester, effect. hiesiger 20.25, effectiv fremder 20. —, per März 19.20, per Mai 18.80. Roggen behauptet, effect. fremder 17. —, per März 14.95, per Mai 14.75.

Hamburg, 30. Jan. (Schlussbericht) Weizen matt, per Januar-Februar 185 G., per April-Mai 185 G., per Mai-Juni 187 G.

Paris, 30. Jan. (Schlussbericht) Weizen per Januar — per April-Mai 184. —. Roggen per Januar 156. — per April-Mai 148. —. Rüböl per Januar 55. — per April-Mai 55.50. Spiritus per Januar 67. — per April-Mai 58. —.

Pesth, 30. Jan. Termin-Hafer matt, 2.13 bis 2.14. Termin-Weizen matt, 4.60 bis 4.62. Weizen, 88p. 4 fl. 50 kr. bis 4.60, do. 89p. 5.15 bis 5.20. Roggen 3.80 bis 3.85. Gerste 2.70 bis 3.10. Hafer 2.07 bis 2.12. Mais

3.05 bis 3.10, do. Banater 2.90 bis 2.95, do. neuer — bis —. Rüböl 43. Spiritus 21.

Paris, 30. Jan. Rüböl per Januar 75. —, per März-April 75.50, per Mai-August 77. —. Mehl 8 Mark, per Januar 53. —, per März-April 53.25, per Mai-August 55. —.

Amsterdam, 30. Jan. Weizen loco geschäftlos, per März 263, per Mai 268, per Noobr. 277. Roggen loco flau, per März 185, per Mai 182, per Juli 180 1/2, per Okt. 185. Rüböl loco 32 1/2, per Frühjahr 33, per Herbst 34 1/2. Kaps loco —, per Frühjahr 350, per Herbst 364.

London, 30. Jan. Conjols 92 3/4, Amerik. 104 1/4. London, 29. Jan. Feinsilber. Export der Woche 149 Faß. Reinlamen. Import der Woche 100 Ctr. Petroleum. Borrath von raff. 90,388 Faß. Butter, Hestl. 134—144 lb.

New-York, 29. Jan. Goldagio 113. London 4.87. Baumwolle middl. Upland 15 3/4, ca. Petroleum Standard white 12 1/4, ca. Mehl extra State D. 4.90. Rother Frühjahrsschweiz 1.22. Schmalz, Marke Wilcox 14 1/4. Speck 10 1/2. Baumwoll-Warmlinse in jamaicanischen Häfen der Union 21,000, Export nach England 20,000, nach dem Kontinent 12,000 Ballen.

New-York, 29. Jan. Baumwolle. Wochenzufuhr 119,000 B., Export nach England 69,000 B., nach dem Kontinent 34,000 Ballen, Borrath 871,000 Ballen.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Datum, Barometer, Thermometer, Feuchtigkeit, Wind, Himmel, Bemerkung. Rows for Jan 30 and Feb 1.

Verantwortlicher Redakteur:

Paul Kerschmar in Karlsruhe.

Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

- 967.1. Die auf den Reichs Eisenbahnen und den Luxemburger Bahnhöfen disponiblen alten Schienen und sonstigen alten Materialien, nämlich: ca. 3490 Kilogr. Stahlschienen, ca. 5724,280 Kilogr. eiserne Schienen, ca. 398,880 Kilogr. altes Gußeisen von Schienenstählen, Weichen etc. herrührend, ca. 205,365 Kilogr. altes Schmiedeeisen von Lachsen, Nägeln, Weichen etc. herrührend und ca. 2241 Kilogr. altes Zinnblech

sollen im Wege der öffentlichen Submission verkauft werden. Die bezüglichen Bedingungen nebst Nachweisungen der zum Verlaufe gestellten alten Materialien und der Lagerorte sind auf portofrei an unsere Druck-Verwaltung hierseits zu richtiger Schreibung zu beziehen.

Die Offerten sind mit der Aufschrift: „Offerte auf Ankauf alter Schienen und Eisenheile“ bis zu dem am

Donnerstag den 18. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale am hiesigen Bahnhofs anstehenden Termine, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden, portofrei an uns einzuliefern.

Straßburg, den 21. Januar 1875. (M43/1) Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

D.366. Gemeinde Neuthard, Amtsbezirks Bruchsal.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfaundersrechten.

Diesigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfaundersrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfaundersbüchern der Gemeinde Neuthard, Amtsbezirks Bruchsal, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880, die Vereinigungen der Unterpfaundersbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. S. Bl. S. 43), angefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewerbe- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. S. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzufolien, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gelöscht werden.

Dabei wird b.kannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Neuthard, den 30. Januar 1875. Das Gewerbe- und Pfandgericht: Der Vereinigungs-Kommissär: Frz. Schäfer, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

D.407. Nr. 349. Pfullendorf. In Sachen des Max Regensburger von Gaigelloch, Kl., gegen Sigmund Dreher von Pfullendorf, J. Z. in America, Bekl., wegen Forderung von 30 fl. nebst 6% Zinsen vom 30. Dezember 1873, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1873.

Bedingter Zahlungsbefehl. Dem Beklagten wird anzuweisen, binnen vierzehn Tagen entweder den Kläger durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des Klägers für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dem Beklagten wird zugleich anzuweisen, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet worden wären, an die Gerichtsstafel

Anton Probst Helton, Maria Anna, geb. Gramer, in Birkheim gegenüber sile erlösen erklärt. Breisch, den 8. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. M 5 3 n e r. Mayer.

Straßen Nr. 933. Stausen. Gegen den Nachlass des Wagners Benedict Falter von Stausen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nachlasselungen- und Verzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 25. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus welchem Grunde Ansprüche an die Gütermasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gütermasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzuzeigen, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Interpfaundersrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nachstehenden als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger werden längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einkündigungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gefolien sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zuzugelen werden.

Stausen, den 27. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

Handelsregister-Einträge.

- D.343. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. D.3. 419 des Ges. Reg. Bd. I. Die unter der Firma „Blum und Linz“ dahier bestehende offene Handelsgesellschaft ist unterm 1. I. M. aufgelöst; jeder der bisherigen Theilhaber ist beauf, als Liquidator zu zeichnen. 2. D.3. 6 d. J. Reg. Bd. II. Firma „M. W. Blum“ in Mannheim. Inhaber Anton Wolf Blum, Kaufmann dahier. 3. D.3. 7 des J. M. Bd. II. Firma „Adolf Linz“ in Mannheim. Inhaber Kaufmann Karl Adolf Linz dahier. 4. D.3. 123 des Ges. Reg. Bd. II. zur Firma: Lehmann & Freund in Mannheim. Der zwischen dem Theilhaber dieser Firma, Isaac Freund und Johann Rosenfeld in Bruchsal am 6. Mai 1872 errichtete Ehevertrag bestimmt: „Als gegenwärtige und zukünftige Vermögens der Brautleute mit den etwa darauf haftenden Schulden wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen, bis auf den Betrag von 50 fl., welche jeder Theil der Gemeinschaft überläßt.“ 5. D.3. 89 des Ges. Reg. Bd. II. Die unter der Firma Mayer u. Wolf dahier bestehende offene Han-

- delsgesellschaft ist aufgelöst. 6. D.3. 8 des Ges. Reg. Bd. II. Firma „Hermann Wolf“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens. 7. D.3. 177 des Ges. Reg. Bd. II. Firma „M. Rose u. Cp.“ in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. I. Mts. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Max Kaspar Rose und Friedrich Wilhelm Klingler. 8. D.3. 378 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma: Kaufmann u. Gerlach in Mannheim. Der zwischen Karl Gerlach u. Johanna Karllin zu Mainz am 2. November 1874 errichtete Ehevertrag bestimmt die Gütergemeinschaft auf die Erziehungskasse. 9. D.3. 785 des J. M. I. Die Firma Georg Berle ist losen. 10. D.3. 31 des Ges. Reg. Bd. I. Die unter der Firma „J. Schmitt u. Cp.“ dahier bestehende offene Handelsgesellschaft ist unterm 31. v. Mts. aufgelöst und der bisherige Theilhaber Ludwig Wilhelm Müller als Liquidator bestellt. 11. D.3. 9 des Ges. Reg. Bd. II. Firma „J. Schmitt“ in Ludwigsburg. Inhaber derselben ist Kaufmann Johann Schmitt, wohnhaft in Ludwigsburg. 12. D.3. 10 des Ges. Reg. Bd. II. Firma „Ludw. Wilh. Müller“ in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Ludwig Wilhelm Müller in Mannheim. 13. D.3. 784 des Ges. Reg. Bd. I. Die Firma „J. J. Bender“ dahier ist erloschen. 14. D.3. 178 des Ges. Reg. Bd. II. Firma „J. J. Bender u. Cp.“ in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. I. Mts. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Johann Josef Bender, Kaufmann dahier, und 2) Christian Bickel aus Bensheim, Kaufmann dahier wohnhaft. Der zwischen Joh. Jos. Bender und Magdalena Schuster unterm 28. August 1874 dahier abgeschlossene Ehevertrag bestimmt Ausschluß des beiderseitigen Vermögens bis auf den Betrag von 25 fl., welchen jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft. Das Güterrechtsverhältnis ist nach den R. S. 1500—1504 zu beurtheilen. 15. D.3. 11 des Ges. Reg. Bd. II. Firma „J. Loeb junior“. Inhaber derselben ist Kaufmann Jakob Loeb aus Mitternabst, wohnhaft dahier. Mannheim, den 14. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. Ultrich.

Verw. Bekanntmachungen.

Nr. 983.2. Schönau bei Heidelberg.

Ankündigung.

Unter Aufhebung des diesseitigen Beschlusses vom 21. d. Mts. wird anderweitig Tagfahrt zur l. öffentlichen Vertheilung der Liegenschaften der Papierfabrikant Paul Wagner's Ehefrau, Johanna Juliana, geb. Heiberger, dahier, auf Montag den 8. Februar d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

Beschreibung der Liegenschaften

- 1. Ein Wohnhaus mit Papierfabrik nebst Geschäftseinrichtung, Dampf- und Wasserkraft, 2. ein bei der Papierfabrik gelegenes Magazin, 3. eine von Stein erbaute Scheuer mit Trinne, Fische- und Rindviehstall nebst Rindviehstall und Schweineställen, 4. ein der Scheuer nahegelegenes ein- und zweigeschoßiges Wohnhaus von Holz und Stein mit Stallung und Dungplatz, 5. ein bei der Scheuer gelegener Garten und Wiesengelände, 6. ca. eine Rute Gartenplatz neben der Papierfabrik.

zusammen ein Ganzes bildend mit einem Maßgehalt von ungefähr 126 □ Ruthen und gewerthet zu fl. 44,760. — Pf. Die Steigerungbedingungen können auf diesseitigem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Schönau bei Heidelberg, den 25. Januar 1875. Der Vollstreckungsbeamte: R. Bauer.

Nr. 989.2. Nr. 20. Friedrichsthal (Selbsterbeigerung) Aus. Großh. bad. Amtsgericht.

Donnerstag den 4. Februar d. J., Abth. IV. 19. Pöllersau. 6 Stämme Eichen, Nussholz, 229 Forsten I., II., III. Klasse, 27 Ster Eichen-Stockholz, 6 Loos Schlagraum. Freitag den 5. Februar d. J., Abth. III. 10 Einbader z. z. 31 Stämme Eichen I., II., III. Kl., 8 Forsten, 16 Ster Eichen-Stockholz, 385 Eichen-Stockholz und 12 Loos Schlagraum. Die Zusammenkunft ist am 4. auf der Friedrichsthaler Allee vom Blantenlocher-Allenheimer Weg; am 5. auf der Grabener Allee am Schreder-Staffortter Weg; jedesmal früh 9 Uhr. Friedrichsthal, den 24. Januar 1875. Großh. bad. Amtsgericht. von Merhart.

Prospectus.

7 69.

Subscription

auf
15,000,000 Gulden Oesterr. Währung in Silber

(30,000,000 Mark Deutsche Reichswährung).

Königl. Ungarische fünfprocentige Staats-Obligationen

emittirt für die Ungarische Ostbahn kraft des Gesetzartikels I. vom Jahr 1874.

Zinsen und Kapital zahlbar ohne jeden Abzug in Berlin und Frankfurt a. M. in Deutscher Reichs-Währung.

Regociirt durch:

die K. K. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, die Bankhäuser S. M. von Rothschild, Moriz Wodianer und Simon G. Sina in Wien, die Ungarische Allgemeine Credit-Bank in Budapest, die Direction der Disconto-Gesellschaft und das Bankhaus S. Bleichröder in Berlin, das Bankhaus M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, das Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Cie. in Cöln.

Kraft des Gesetz-Artikels I. (sanctionirt am 7. Februar 1874, — kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 9. Februar 1874) hat der Ungarische Staat als Garant einer Anleihe der Ungarischen Ostbahn im Betrage von 30,000,000 Gulden Oesterr. Währung in Silber (60,000,000 Mark Deutsche Reichs-Währung) speciell für diese Anleihe, für Zinsen sowohl wie Capital, die selbstschuldnerische Verpflichtung übernommen. Demgemäß werden, unbeschadet der Haftung der Ungarischen Ostbahn, Zinsen und Capital der Anleihe ohne jeden Abzug von der königlich Ungarischen Staatsregierung an Stelle der Ungarischen Ostbahn eingelöst. Außerdem ist die königlich Ungarische Staatsregierung verpflichtet, diese Einlösung in Berlin und Frankfurt a. M. in Deutscher Reichs-Währung nach dem Verhältniß von 2 Mark Deutsche Reichs-Währung für 1 Gulden Oesterr. Währung in Silber, zu bewirken.

Die Partial-Obligationen dieser Anleihe zu 300 Gulden Oesterr. Währung in Silber (600 Mark Deutsche Reichs-Währung) sind auf den Inhaber ausgestellt. Die Anleihe wird mit 5 pCt. für's Jahr verzinst und innerhalb der Concessionsfrist von 90 Jahren im Wege der Verloosung zum Nennwerth zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, sowie die Einlösung der zur Tilgung verloosten Obligationen erfolgt nach Wahl des Inhabers

in Budapest bei der Königl. Unger. Staats-Central-Cassa,

bei der Ungarischen Allgemeinen Creditbank,

Wien bei der K. K. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe,

S. M. von Rothschild,

Moriz Wodianer,

Berlin bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,

S. Bleichröder,

Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,

bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie,

Von der Anleihe wird ein Theilbetrag von 15,000,000 Gulden Oesterr. Währung in Silber (30,000,000 Mark Deutsche Reichs-Währung)

in Budapest bei der Ungarischen Allgemeinen Credit-Bank,

Wien bei S. M. von Rothschild,

der K. K. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe,

Berlin bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,

S. Bleichröder,

in Oesterreichischer Währung in Silber

in Deutscher Reichswährung nach dem Verhältniß von 2 Mark Deutsche Reichswährung für 1 Gulden Oesterr. Währung in Silber.

in Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,

der Filiale der Bank für Handel und Industrie,

- " Köln bei Sal. Oppenheim jun. & Cie.,
- " Amsterdam bei D. S. Goldschmidt,
- " Brüssel und Antwerpen bei S. Lambert

unter nachstehenden Bedingungen zur öffentlichen Subscription aufgelegt:

1) Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

am Mittwoch, den 3. und Donnerstag, den 4. Februar 1875

während der üblichen Geschäftsstunden, auf Grund des diesem Prospectus beigefügten Anmeldeformulars, statt. Einer jeden Anmeldestelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen, und nach ihrem Ermessen die Höhe des Betrages der Zuteilung zu bestimmen.

2) Der Subscriptions-Preis ist auf 65 pCt., zahlbar in Deutscher Reichs-Währung, festgesetzt.

Außer dem Preise hat der Subscribent die Stückzinsen zu 5 pCt. p. a. für den laufenden Zinscoupon vom 1. Januar 1875 bis zum Tage der Abnahme der Stücke in Deutscher Reichs-Währung zu vergüten.

3) Bei der Subscription muß eine Caution von 10 pCt. des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in baar, oder in solchen nach dem Tages-Course zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptions-Stelle als zulässig erachten wird.

4) Die Zuteilung wird sobald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuteilung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschießende Caution unverzüglich zurückgegeben.

5) Die Abnahme der zugetheilten Stücke kann vom 18. Februar 1875 ab gegen Zahlung des Preises (2) geschehen.

Der Subscribent ist jedoch verpflichtet:

Ein Fünftel der Stücke spätestens bis 15. März 1875,

Zwei Fünftel " " " " 15. April 1875,

Zwei Fünftel " " " " 14. Mai 1875,

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Caution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für zugetheilte Beträge unter 12,000 Mark Deutsche Reichs-Währung ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche bis zum 1. März 1875 ungetrennt zu reguliren.

Wien, Budapest, Berlin, Frankfurt a. M. u. Ende Januar 1875.

Subscriptions-Anmeldung.

Königlich Ungarische 5procentige Staats-Obligationen,

emittirt für die Ungarische Ostbahn kraft des Gesetzartikels I. vom Jahre 1874.

Subscription auf 15,000,000 Gulden Oesterr. Währung in Silber
30,000,000 Mark Deutsche Reichs-Währung.

No. [Redacted]

An die Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.

Auf Grund der Anmeldebedingungen des von Ihnen ausgegebenen Prospectus subscribire ich [Redacted] Unterzeichnete *) von vorstehenden, bei Ihnen aufgelegten Obligationen

Gulden Nom. [Redacted]
Oesterr. Währ. in Silber [Redacted]

Mark Nom. [Redacted]
Deutsche Reichs-Währung [Redacted]

und verpflichte mich demgemäß zu deren Abnahme, oder zu der Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher [Redacted] von Ihnen auf Grund [Redacted] Anmeldung zugetheilt werden wird.

[Redacted], den [Redacted] Februar 1875.

*) Name und Wohnort deutlich zu schreiben.

Königlich Ungarische 5procentige Staats-Obligationen,

emittirt für die Ungarische Ostbahn kraft des Gesetzartikels I. vom Jahre 1874.

No. [Redacted]

Zu den Anmeldebedingungen des ausgegebenen Prospectus sind von

Gulden Nom. [Redacted]
Oesterr. Währ. in Silber [Redacted]

Mark Nom. [Redacted]
Deutsche Reichs-Währung [Redacted]

der obigen Obligationen subscribirt, und es ist die untenstehend vermerkte Caution hinterlegt worden, worüber gegenwärtige Bescheinigung ausgestellt wird.

Frankfurt a. M., den [Redacted] Februar 1875.